

Stadt Frauenfeld

Verordnung für den Murg-Auen-Park Frauenfeld

STADT FRAUENFELD

VERORDNUNG FÜR DEN MURG-AUEN-PARK

VOM 8. JULI 2014

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Parkelemente, Zweck und Organisation	. 1
Art. 1	Parkelemente / Zweck	
Art. 2	Zuständigkeit	1
В.	Ordnung und allgemeine Parknutzung	. 1
Art. 3	Allgemeiner Zutritt Park	1
Art. 4	Naturgefahren	
Art. 5	Grillieren / Campieren	
Art. 6	Rücksichtnahme	
Art. 7	Verkehr / Parkierung	
Art. 8	Nachtruhe	
Art. 9	Beschallung	
Art. 10	Feuerwerkskörper und Himmelslaternen	
	Sonderveranstaltungen	
	Sicherheit	
	Festwirtschaft	
	Vermietung Parkelemente	
	Dauerbelegung	
	Gesuche / Verträge	
	Belegungsplan	
	Gebührentarif	
	Absagen	
	Werbung	
C.	Nutzung Pavillon / Schotterrasen	. 4
	Nutzung	
	Ruhe und Ordnung	
Art. 23	Feuerschutz	5
_		
D.	Schlussbestimmungen	. 5
Art. 24	Haftung Stadt Frauenfeld	5
	Haftung Veranstalter	
	Beschädigungen	
	Ausschluss	
	Inkrafttratan	6

Anhang I Gebührentarif Anhang II Plan Gestützt auf Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld erlässt der Stadtrat die nachstehende Verordnung für den Murg-Auen-Park Frauenfeld:

A. Parkelemente, Zweck und Organisation

Art. 1

1 Der Murg-Auen-Park besteht aus folgenden Elementen: Buebenwäldli, Naturwiese, Schotterrasen, Pavillon, Mühlewiesenkanal, Alpinihütte.

Parkelemente / Zweck

2 Der Murg-Auen-Park steht der gesamten Bevölkerung als naturnahes Erholungsgebiet zur Verfügung. Die minimale Infrastruktur ermöglicht die Durchführung von kleineren Veranstaltungen.

Art. 2

Für die Vermarktung, den Unterhalt und die Organisation der Benützung des Murg-Auen-Parks ist das Departement für Werke, Freizeitanlagen und Sport (nachfolgend Departement genannt) federführend. Zuständigkeit

B. Ordnung und allgemeine Parknutzung

Art. 3

1 Der Murg-Auen-Park ist öffentlich zugänglich. In ausserordentlichen Fällen oder aus Sicherheitsgründen können der Park oder einzelne Elemente des Parks gesperrt werden.

Allgemeiner Zutritt Park

2 Gruppen von mehr als 30 Personen, welche den Park gemeinsam nutzen, benötigen eine Bewilligung des Departements.

Art. 4

1 Der Murg-Auen-Park ist ein gewässerreicher naturnaher Park mit entsprechenden Gefahren.

Naturgefahren

2 Bei einer Hochwassersituation ist der Aufenthalt im Buebenwäldli nicht erlaubt.

Art. 5

1 Das Grillieren ist nur an den offiziell bezeichneten Feuerstellen gestattet.

Grillieren / Campieren

2 Das Campieren ist im ganzen Park verboten.

Rücksichtnahme

- 1 Auf die Anwohner und weitere Parknutzer ist Rücksicht zu nehmen.
- 2 Das Departement erlässt eine Parkordnung, welcher Folge zu leisten ist.
- 3 Mitarbeitende der Stadt Frauenfeld sind weisungsberechtigt.

Art. 7

Verkehr / Parkierung

- 1 Im gesamten Park gilt ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge.
- 2 Motorfahrzeuge dürfen nur ausserhalb des Parks auf den offiziellen Parkplätzen parkiert werden.
- Bei publikumsintensiven Anlässen hat der Veranstalter auf eigene Kosten, nach Rücksprache mit der Kantonspolizei Thurgau, die Parkierung und den Verkehr zu regeln.

Art. 8

Nachtruhe

- 1 Im Park gilt die Nachtruhe von 22 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.
- 2 Gemäss kantonalem Ruhetaggesetz finden an folgenden Feiertagen keine Anlässe statt: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Dank-, Buss- und Bettag, Weihnachtstage.
- Auf- und Abbauarbeiten während der Nachtruhe sind verboten. Ausnahmen sind möglich, setzen jedoch die Bewilligung des Departements voraus.

Art. 9

Beschallung

Es gelten die Eidg. Verordnungen betreffend Schall- und Laserschutz.

Art. 10

Feuerwerkskörper und Himmelslaternen

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

1 Das Departement kann pro Kalenderjahr maximal 8 Sonderveranstaltungen genehmigen, welche die Nachtruhe während insgesamt maximal 12 Nächten beeinträchtigen dürfen.

Sonderveranstaltungen

- 2 Für Anlässe, die sich über die Nachtruhe hinziehen ist beim Departement eine Bewilligung einzuholen.
- 3 Ohne Bewilligung des Departements ist das Aufstellen von Festzelten oder dergleichen nicht erlaubt.

Art. 12

Die Organisation des Sicherheits- und Sanitätsdienstes liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Bei Anlässen mit grösserem Publikumsaufmarsch kann das Departement ein Sicherheitsdispositiv verlangen, welches mit der Kantonspolizei Thurgau abzusprechen ist.

Sicherheit

Art. 13

1 Für das Führen einer Festwirtschaft kommerzieller Art, benötigt der Veranstalter eine Bewilligung des Departements.

Festwirtschaft

2 Bezüglich der Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 14

1 Der Pavillon (Saal, Küche) sowie der Schotterrasen können beim Departement gemietet werden.

Vermietung Parkelemente

- 2 Einheimische Nutzer haben Vorrang.
- Die gemieteten Räume und Plätze müssen im vertraglich festgelegten Zeitpunkt und Zustand dem Hauswart übergeben werden.

Art. 15

Regelmässig wiederkehrende Belegungen (Dauerbelegungen) sind unter Rücksichtnahme auf weitere Einzelvermietungen möglich. Dauermieter haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren, wenn Einzelanlässe stattfinden.

Dauerbelegung

Gesuche / Verträge

- 1 Gesuche für die Durchführung von Anlässen sind schriftlich beim Departement einzureichen.
- Für jeden Anlass wird ein Vertrag erstellt, der die Bedingungen und Formalitäten regelt.

Art. 17

Belegungsplan

Das Departement erstellt aufgrund der bewilligten Gesuche einen Belegungsplan. Dabei haben Einzelanlässe gegenüber Dauerbelegungen Vorrang.

Art. 18

Gebührentarif

- 1 Der Stadtrat setzt die Benützungsgebühren in einem besonderen Tarif im Anhang dieser Verordnung fest.
- 2 Die Fakturierung erfolgt durch das Departement. Für Anlässe kann bei der Reservation eine Vorauszahlung verlangt werden.

Art. 19

Absagen

- 1 Ausfälle von Anlässen sind dem Departement rechtzeitig zu melden.
- 2 Bei Absagen von vereinbarten Benutzungen durch den Veranstalter, ausserhalb der vertraglichen Frist, wird eine allgemeine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

Art. 20

Werbung

- 1 Das Anbringen von Werbung im gesamten Park ist verboten.
- 2 Das Departement kann Ausnahmen bewilligen.

C. Nutzung Pavillon / Schotterrasen

Art. 21

Nutzung

- Der Pavillon sowie der Schotterrasen können für die Durchführung von Veranstaltungen gesellschaftlicher, kultureller und privater Art gemietet werden. Der Schotterrassen bietet die Möglichkeit, Festzelte aufzustellen.
- 2 Die Theke des Küchenbereichs kann temporär als Verpflegungsstand vermietet werden.

3 Der Brotbackofen wird in Zusammenarbeit mit dem Verein Backen im Park bewirtschaftet. Die gesamte Vertragsabwicklung für die Nutzung des Brotbackofens läuft über den Verein.

Art. 22

1 Der Veranstalter ist verpflichtet, auch in der unmittelbaren Umgebung des Pavillons für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Ruhe und Ordnung

2 Türen und Fenster des Pavillons sind nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

Art. 23

1 In den Innenräumen des Pavillons gilt ein generelles Rauchverbot. Feuerschutz

- Die aktuellen Brandschutzvorschriften sind einzuhalten.
- 3 Die markierten Notausgänge sind frei und von innen unverschlossen zu halten. Die Beschilderung darf nicht verdeckt werden.

D. Schlussbestimmungen

Art. 24

Die Stadt Frauenfeld haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Haftung Stadt Frauenfeld

2 Die Stadt Frauenfeld übernimmt keine Haftung für Diebstahl von Wertsachen und anderen Gegenständen.

Art. 25

1 Für Personen- und Sachschäden sind die Verursacher haftbar. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Veranstalter haftet subsidiär.

Haftung Veranstalter

2 Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 26

Beschädigungen sind unverzüglich dem Departement zu melden.

Beschädigungen

Ausschluss

Parknutzer und/oder Veranstalter, die gegen das Gesetz verstossen, die Bestimmungen dieser Verordnung, die Parkordnung oder die Weisungen der Mitarbeitenden der Stadt Frauenfeld und des Sicherheitsdienstes missachten oder die Gebühren nicht entrichten, können durch das Departement von weiteren Vermietungen ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

Frauenfeld, 8. Juli 2014

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Carlo Parolari Ralph Limoncelli

Gebührentarif für den Pavillon im Murg-Auen-Park

- Saal inkl. Vordach, Bestuhlung, Beamer, Heiz- und Stromkosten
- Küche inkl. Inventar (siehe Inventarliste)

Miete Saal & Küche	Einheimische Nutzer	Auswärtige Nutzer
Nicht kommerzielle Anlässe	CHF 250.00	CHF 350.00
Kommerzielle Anlässe	CHF 350.00	CHF 350.00

Miete nur Saal	Einheimische Nutzer	Auswärtige Nutzer
Nicht kommerzielle Anlässe	CHF 200.00	CHF 300.00
Kommerzielle Anlässe	CHF 300.00	CHF 300.00

Miete nur Küd	he	Einheimische Nutzer	Auswärtige Nutzer
Nicht kommerz	ielle Anlässe	CHF 100.00	CHF 200
Kommerzielle A	ınlässe	CHF 200.00	CHF 200

Zuschläge

Aufwand Hauswart	pro Stunde CHF 70.00
Abfallentsorgung	Nach Aufwand

Miete Schotterrasen	Auf Anfrage	
---------------------	-------------	--

Spezielle Bestimmungen

- Bei halbtägiger Vermietung (Zeitfenster 06.00-12.00 Uhr, 12.00-18.00 Uhr, 18.00-24.00 Uhr) sowie bei förderungswürdigen Veranstaltungen reduziert sich der Preis um 50%.
- Für Frauenfelder Vereine und Parteien ist die erste Belegung des Saals (ohne Küche) im Kalenderjahr gratis. Quartiervereine haben das Anrecht auf eine zusätzliche kostenlose Saalbelegung pro Kalenderjahr.
- Der Brotbackofen wird in Zusammenarbeit mit dem Verein Backen im Park bewirtschaftet. Die gesamte Vertragsabwicklung für die Nutzung des Brotbackofens läuft über den Verein.
- Das Departement für Werke, Freizeitanlagen und Sport kann abweichende Regelungen treffen.

